

## Nachsuchevereinbarung

Zwischen den durch die UJB ..... anerkannten Nachsuche-Hundeführern

und den Besitzern/Pächtern der Jagdreviere der ..... " wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Wird in einem dieser Reviere ein Stück Schalenwild beschossen, das
  - a. anschließend über die Grenze in eines der dieser Vereinbarung beigetretenen Reviere eingewechselt ist, oder
  - b. aufgrund der örtlichen Verhältnisse und Umstände mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in eines dieser Reviere eingewechselt ist, so ist der Besitzer/Pächter (bzw. sein Beauftragter) vom Schützen oder dem Inhaber des Reviers, in dem das Stück beschossen wurde, unverzüglich zu informieren. Ist der Besitzer/Pächter (bzw. sein Beauftragter) nicht erreichbar oder es stellt sich erst im Verlauf der Nachsuche heraus, daß das Stück über die Grenze in eines der genannten Reviere eingewechselt ist, so darf/dürfen o.g Hundeführer mit max. zwei bewaffneten Begleitern die Nachsuche auch ohne vorherige Verständigung des entsprechen den Revierinhabers weiterführen, wenn die Umstände dies erfordern. Die Entscheidung hierüber trifft der Hundeführer, die Begleiter haben sich strikt an seine Anweisungen zu halten. Der Hundeführer oder dessen Begleiter sind berechtigt bzw. verpflichtet, das zur Strecke gekommene Wild zu versorgen. Es ist aber nur nach Rücksprache gestattet, das Stück an einen anderen Ort zu verbringen. Dies gilt auch für evtl. Trophäen.
2. Das Eigentum am Wildbret und evtl. Trophäen wird von dieser Vereinbarung nicht berührt. Soweit zwischen den Revierinhabern nichts anderes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Nach Beendigung der Nachsuche, auch wenn es sich um eine Fehlsuche handelt, ist der Hundeführer zusammen mit dem Revierinhaber des Revieres, in dem das Stück beschossen wurde, verpflichtet, den Revierinhaber in dessen Revier die Nachsuche führte, unverzüglich über den Verlauf der Nachsuche (z.B. Riemenarbeit, Hatz und Art der Erlegung) zu informieren. Sollte bei der Nachsuche in einem der Reviere ein Jagdschaden entstanden sein, so muß dieser von dem Revierinhaber ersetzt werden, in dem das Stück beschossen wurde.
4. Diese Vereinbarung gilt ab dem Tage der Unterzeichnung durch die jeweiligen Partner (Hundeführer und Revierinhaber) bis zum Ende des Jagdjahres. Sie verlängert sich stillschweigend um jeweils 1 Jagdjahr, wenn nicht vorher zum 31. 03. gekündigt wurde. Im Falle eines Verstoßes gegen Ziffer 2. u. 4. dieser Vereinbarung ist eine sofortige Kündigung möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Vereinbarung erlischt automatisch mit Ablauf des jeweiligen Pachtvertrages.

Anlagen: -Liste der Hundeführergespanne

-Anerkennung der Hundeführergespanne durch die UJB

-Liste der Jagdreviere die dieser Vereinbarung beigetreten sind

.....

Ort , Datum

.....

Pachtbezirk

.....

Namen, Unterschriften der Hundeführer

.....

Name, Unterschrift des Revierinhabers / Pächters